

Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener

(vom 16. Januar 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener erlassen.

II. Die Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

III. Gegen die Verordnung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener

(vom 16. Januar 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

- Entschädigung § 1. ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entschädigt die Fachärztin oder den Facharzt für die notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Entscheiden betreffend die fürsorgerische Unterbringung von freiwillig Eingetretenen gemäss § 31 lit. b des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR). Entschädigungspflichtig ist die KESB am Wohnsitz der freiwillig Eingetretenen.
- ² Die Entschädigung für die einzelnen Aufwendungen bemisst sich sinngemäss nach dem Tarmed und dem kantonalen KVG-Taxpunkt-wert für frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte.
- Entbindung vom Amts-geheimnis § 2. Für die Mitteilung der Aufwendungen an die KESB ist die Fachärztin oder der Facharzt vom Amtsgeheimnis entbunden.
- Forderungs-übergang § 3. Mit der Entschädigung der Fachärztin oder des Facharztes durch die KESB gehen die Forderungen gegenüber den freiwillig Eingetretenen auf die KESB über.
- Rückgriff § 4. Die KESB kann für die von ihr erbrachten Entschädigungen auf die freiwillig Eingetretenen Rückgriff nehmen. § 60 Abs. 5 EG KESR gilt sinngemäss.

Begründung

A. Ausgangslage

Ist eine Person, die an einer psychischen Störung leidet, freiwillig in eine Einrichtung eingetreten und will sie diese anschliessend wieder verlassen, kann sie von der ärztlichen Leitung der Einrichtung während dreier Tage zurückbehalten werden, wenn sie sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet (Art. 427 Abs. 1 ZGB). Nach Ablauf von drei Tagen braucht es einen vollstreckbaren Unterbringungsentscheid, andernfalls muss die ursprünglich freiwillig eingetretene Person entlassen werden (Art. 427 Abs. 2 ZGB). Der vollstreckbare Unterbringungsentscheid besteht in der Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung. Diese kann im Kanton Zürich sowohl durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als auch, da der Kanton Zürich von der Möglichkeit gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB Gebrauch gemacht hat, von Ärztinnen und Ärzten angeordnet werden (§ 27 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, EG KESR). Im Fall der Zurückbehaltung entscheidet entweder die KESB (§ 31 lit. a EG KESR) oder aber Ärztinnen oder Ärzte, die zusätzlich über einen Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen (§ 31 lit. b EG KESR). Soll der Entscheid von der KESB ausgehen, stellt die Einrichtung dieser rechtzeitig einen begründeten Antrag. Die KESB hat anschliessend die freiwillig eingetretene Person in der Regel im Kollegium anzufragen (Art. 447 Abs. 2 ZGB). Da die KESB gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person entscheidet, muss sie ebenfalls eine psychiatrische Fachärztin oder einen psychiatrischen Facharzt beiziehen (Art. 450e Abs. 3 ZGB). Eine Anhörung im Kollegium wird innert der bundesrechtlichen Frist von drei Tagen kaum je möglich sein, weshalb in aller Regel vorab eine superprovisorische Verfügung durch ein einzelnes Mitglied der KESB zu erlassen sein wird (Art. 445 Abs. 2 ZGB).

Der Erlass des Unterbringungsentscheids durch externe psychiatrische Fachärztinnen und Fachärzte führt in der Regel schneller zur allenfalls anzuordnenden fürsorglichen Unterbringung, als das eben beschriebene, mehrere Schritte erfordernde Verfahren über die KESB. Ein möglichst einfaches, schnelles und auch kostengünstiges Vorgehen liegt im Interesse der betroffenen Person. Allerdings können bei der ärztlichen Anordnung der fürsorglichen Unterbringung im Gegensatz zur Anordnung durch die KESB die entstehenden Kosten keinem Verfahren zugeordnet werden, weshalb die Tragung der Kosten dieser Interventionen nicht sichergestellt ist. Nach dem Verursacherprinzip können die entsprechenden Kosten nur der freiwillig eingetretenen

Person in Rechnung gestellt werden. Diese ist aber häufig nicht bereit, diese zu übernehmen, einerseits, weil sie die Intervention ablehnt, und andererseits, weil die Kosten von den Krankenkassen nicht vergütet werden, da es sich bei der zu entgeltenden Leistung nicht um eine ärztliche Behandlung handelt (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 1996 in Sachen CSS Versicherung). Da es sich auch nicht um Verfahrenskosten der KESB handelt, tragen die psychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzte das Risiko der Nichtbezahlung. Dies ist stossend, zumal die psychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzte, die eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, hoheitlich tätig sind (BGE 118 II 254 E. 1.b). Für diese hoheitliche Tätigkeit sind sie entsprechend vom Gemeinwesen zu entschädigen.

Die Überbindung der Kosten auf ein Gemeinwesen setzt eine gesetzliche Grundlage voraus. Eine solche wurde beim Erlass des EG KESR nicht geschaffen. Da notwendige Ergänzungen des ZGB von den Kantonen bis zum Erlass der formell-gesetzlichen Grundlage auf dem Verordnungswege erlassen werden können (Art. 52 Abs. 2 SchlT ZGB), ist eine entsprechende Regelung einstweilen mittels Verordnung zu erlassen.

Die vorliegende Verordnung regelt diese Kostentragung. Gleichzeitig werden die Entbindung vom Amtsgeheimnis und der Rückgriff auf die freiwillig eingetretene Person geregelt.

B. Erläuterungen zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 1:

Diese Regelung verpflichtet die KESB am Wohnsitz der freiwillig in eine Einrichtung eingetretenen Person, die Fachärztinnen oder Fachärzte, die von einer Einrichtung gestützt auf § 31 lit. b EG KESR zur Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung für diese Personen beigezogen werden, für die notwendigen Aufwendungen zu entschädigen. Da im Kanton Zürich die Gemeinden für den Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig sind und die psychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzte mit ihrer Tätigkeit die KESB entlasten, erscheint eine Überbindung der Kosten auf die KESB als angemessen. Aufzuerlegen sind die Kosten der KESB am Wohnsitz der betroffenen Person, da diese KESB – von den Fällen der Dringlichkeit abgesehen – zur Anordnung der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zuständig ist.

Die Leistung der Fachärztinnen oder Fachärzte soll nach Zeitaufwand in sinngemässer Anwendung des Tarifwerks Tarmed und des kantonalen Taxpunktwertes für frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte entschädigt werden. Der Tarmed enthält insbesondere Leistungspositionen für die Untersuchung der betroffenen Personen, die Wegentschädigung und für den notfallmässigen Einsatz.

Zu § 2:

Die psychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzte sind bei der Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung hoheitlich tätig. Sie unterstehen deshalb dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 Ziff. 1 StGB. Für die Übermittlung ihrer Aufwendungen an die KESB sind sie vom Amtsgeheimnis zu entbinden.

Zu § 3:

Der psychiatrischen Fachärztin oder dem psychiatrischen Facharzt steht eine Forderung gegenüber der betroffenen Person zu. Da die KESB die psychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzte entschädigen muss, ist ein gesetzlicher Übergang der Forderung der Fachärztin oder des Facharztes auf die KESB vorzusehen, damit sich die KESB für diese Kosten bei der betroffenen Person schadlos halten kann.

Zu § 4:

Für die entstehenden Kosten bei der Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung im Rahmen der Zurückbehaltung durch die psychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzte soll nach dem Verursacherprinzip letztlich die betroffene Person aufkommen. Der Rückgriff der KESB auf die betroffene Person ist deshalb gesetzlich zu regeln. Wie bei Verfahren der KESB soll bei einer Verrechnung der Ausgang des Verfahrens berücksichtigt werden. So muss ein Rückgriff dann ausgeschlossen werden, wenn die beigezogene Fachärztin oder der beigezogene Facharzt eine Zurückbehaltung ablehnt. § 60 Abs. 5 EG KESR soll deshalb sinngemäss gelten.

C. Inkraftsetzung und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die vorliegende Verordnung schliesst eine Lücke im EG KESR. Um zu vermeiden, dass die betroffenen Fachärztinnen und Fachärzte, die hoheitlich tätig werden, für diese Tätigkeit nicht entschädigt werden, ist die Verordnung rückwirkend in Kraft zu setzen.

Gemäss § 10 Abs. 2 VRG sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommen aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Die Inkraftsetzung der Verordnungsbestimmungen soll nicht durch ein Beschwerdeverfahren verzögert werden. Aus diesen Gründen ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Um möglichst bald Rechtssicherheit herzustellen, ist die Beschwerdefrist abzukürzen.